

Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzu- gang für besonders qualifizierte Berufstätige

Vom 3. August 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG), § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 7 Halbsatz 3, § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) und § 31c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

B. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

§ 3 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 4 Antragstellung

§ 5 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 6 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

C. Hochschulzulassung qualifizierter Berufstätiger

§ 7 Zulassung von qualifizierten Berufstätigen

§ 8 Verfahrensvorschriften

§ 9 Zulassung zum Probestudium

§ 10 Durchführung des Probestudiums

§ 11 Wiederholung des Probestudiums

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt das örtliche Auswahlverfahren an der Universität Passau, insbesondere das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die an der Universität Passau in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge. ²Daneben regelt sie den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 BayHSchG, insbesondere die Einzelheiten des Probestudiums nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 31 c QualV, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 7 BayHZG.

B. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG

§ 2

Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der HZV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹An der Universität Passau sind die Bachelor - Studiengänge Business Administration and Economics (B. Sc.), European Studies (B. A.), Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies (B. A.), Governance and Public Policy/ Staatswissenschaften (B. A.), Medien und Kommunikation (B. A.), Wirtschaftsinformatik – Business Computing (B. Sc.), der Studiengang Lehramt an Grundschulen (Erste Lehramtsprüfung) im Hinblick auf die Didaktik der Grundschule sowie das vertiefte Studium des Unterrichtsfaches Sport (Erste Lehramtsprüfung) zulassungsbeschränkt. ²Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 31 HZV werden die Studienplätze des ersten Fachsemesters in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 vergeben.

§ 4

Antragstellung

(1) ¹An der Universität Passau ist der Zulassungsantrag für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, zunächst elektronisch an die Universität zu übermitteln. ²Daneben muss der elektronisch übermittelte Zulassungsantrag ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben für das jeweilige Sommersemester spätestens bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester spätestens bis 15. Juli (Ausschlussfristen nach § 26 Abs. 1 Satz 1

HZV) auf dem Postweg bei der Universität eingehen. ³Die Online-Bewerbung wird erst im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt, wenn der zugehörige eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag form- und fristgerecht bei der Universität eingegangen ist. ⁴Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt auf dem Postweg eingegangene Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁵Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt sind.

(2) ¹Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, müssen ihre Bewerbungen über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e. V. (uni-assist e. V.) einreichen. ²Die Anträge einschließlich sämtlicher Nachweise müssen in der von uni-assist e. V. geforderten Form für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli bei uni-assist e. V. in Berlin eingegangen sein.

§ 5

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (Erste Lehramtsprüfung), Business Administration and Economics (B. Sc.), Wirtschaftsinformatik – Business Computing (B. Sc.) sowie im vertieften Studium des Unterrichtsfaches Sport (Erste Lehramtsprüfung) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) ¹Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies (B.A.), European Studies (B. A.), Medien und Kommunikation (B. A.) und Governance and Public Policy – Staatswissenschaften (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium eine mindestens einjährige Berufsausbildung und/oder Vollzeitberufstätigkeit (Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG) zu Grunde gelegt. ²Wird eine mindestens einjährige Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit durch beglaubigte Kopie nachgewiesen, so führt dies zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. ³Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach Satz 2 nehmen mit der verbesserten Durchschnittsnote an Auswahlverfahren teil. ⁴Eine mehrfache Verbesserung der Durchschnittsnote nach Satz 2 ist ausgeschlossen.

§ 6

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

¹Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Um die Befähigung feststellen zu können, wird die ausländische Hochschulzugangsnote in eine deutsche Note umgerechnet.

C. Hochschulzulassung qualifizierter Berufstätiger

§ 7

Zulassung von qualifizierten Berufstätigen

(1) Die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen ohne sonstige Studienberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG erfolgt im Rahmen einer Vorabquote von 5 % gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG vorrangig nach der nach den einschlägigen Vorschriften der QualV zu bestimmenden Qualifikation.

(2) Die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang für den in Art. 45 Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis erfolgt an der Universität Passau durch ein Probestudium.

§ 8

Verfahrensvorschriften

(1) Die Aufnahme des Probestudiums ist ausschließlich in Semestern möglich, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium ist auf dem von der Universität Passau herausgegebenen und im Internet bereitgestellten Formular für das Wintersemester spätestens bis zum 1. Oktober und für das Sommersemester bis zum 1. April an die Studentenkanzlei zu stellen. ²Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag für das Wintersemester bis 15. Juli, für das Sommersemester bis 15. Januar zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in beglaubigter Kopie,
- b) Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis und
- c) die Bescheinigung der Universität Passau über die Durchführung des Beratungsgesprächs.

§ 9

Zulassung zum Probestudium

(1) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in § 8 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.

(2) Die Studentenkanzlei der Universität Passau prüft im Benehmen mit dem beziehungsweise der jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission beziehungsweise des Prüfungsausschusses die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang.

(3) ¹Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die sich bewerbende Person von der Studentenkazlei eine Zulassung zum Probestudium mit der Mitteilung, welche Leistungen zum Bestehen des Probestudiums nach § 10 Abs. 3 zu erbringen sind. ²Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhält die sich bewerbende Person einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Durchführung des Probestudiums

(1) Das Probestudium wird in dem Studiengang, zu dem die sich bewerbende Person zugelassen wurde, nach den Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst

- a) im Studiengang Rechtswissenschaft vier Semester
- b) in den übrigen Studiengängen zwei Semester.

(3) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn

- a) im Studiengang Rechtswissenschaft nach Ende des vierten Semesters die erfolgreiche Absolvierung der drei Grundkurse Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft
- b) in den Bachelor- Studiengängen Informatik und Internet Computing nach Abschluss des zweiten Semesters jeweils mindestens 20 Leistungspunkte
- c) in allen übrigen Studiengängen nach Abschluss des zweiten Semesters jeweils mindestens 40 Leistungspunkte

nachgewiesen werden. ²Andernfalls ist das Probestudium nicht bestanden.

(4) ¹Die Feststellung des Bestehens beziehungsweise Nicht-Bestehens des Probestudiums wird durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise die zuständige Prüfungskommission getroffen. ²Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt der Prüfungsausschuss beziehungsweise die Prüfungskommission eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. ³Bei einem nicht bestandenen Probestudium erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission unterzeichnet.

(5) Bescheinigungen anderer bayerischer Universitäten über ein bestandenes Probestudium werden anerkannt, sofern das Studium im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt wird.

§ 11 Wiederholung des Probestudiums

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 7 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Juli 2009,
Az HA2.I-09.1005.

Passau, den 3. August 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 3. August 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 3. August 2009.